

## Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport VBS  
Frau Bundesrätin  
Viola Amherd  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

8. September 2020

### Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 haben Sie uns zur Stellungnahme bezüglich der Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme eingeladen<sup>1</sup>. Wir nutzen gerne diese Möglichkeit indem wir uns dazu wie folgt äussern:

- **Änderungen werden begrüsst:** Mit den vorliegenden Änderungen werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst, um die erforderliche Bearbeitung von Personendaten in den Informationssystemen des VBS zu ermöglichen. Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen.
- **Berücksichtigung des totalrevidierten BZG:** Das revidierte MIG dürfte 2022 in Kraft treten. Das Eidgenössische Parlament hat am 20. Dezember 2019 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) verabschiedet. Mit dessen Inkrafttreten ist am 1. Januar 2021 zu rechnen. Es empfiehlt sich daher in den vorliegenden Dokumenten, durchgängig die einschlägigen Regelungen des totalrevidierten BZG zu berücksichtigen.
- **Datenaufbewahrung:** Gemäss Art. 17 Abs. 5 sollen die übrigen Daten des Personalsystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) nach der Entlassung aus der Militär- oder Schutzdienstpflicht während längstens fünf Jahren aufbewahrt werden. In einzelnen Fällen reichen diese fünf Jahre nicht aus. Dies beispielsweise bei Durchdienern, die nach der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ins Ausland umziehen und nach fünf Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren. In diesen Fällen werden regelmässig aufwendige Recherchen notwendig. Wir beantragen daher, die Aufbewahrungsdauer gemäss Art. 17 Abs. 5 auf längstens zehn Jahre zu erweitern. Insgesamt ersuchen wir Sie, bei der vorliegenden Revision die Bedürfnisse der Kantone für eine effiziente und sichere Bewirtschaftung der Personendaten aufzunehmen bzw. beizubehalten. Es sollten keine Daten unterdrückt oder

---

<sup>1</sup> MIG sowie Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV) und Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee (V-NDA).

gelöscht werden, solange sie die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a MIG noch benötigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber